

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

8.

---

## 15.) B e k a n n t m a c h u n g

des Ablebens Sr. Majestät Friedrich August, Königs von Sachsen *rc. rc. rc.*  
und  
des Regierungs-Antritts Sr. Majestät Anton Clemens Theodor,  
Königs von Sachsen *rc. rc. rc.*  
vom 5ten May 1827.

**Wir**, Anton Clemens Theodor, von **GOTTES** Gnaden,  
König von Sachsen *rc. rc. rc.* entbieten männiglich Unsern Gruß und Königliche Gnade  
zuvor:

Nachdem der allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen Rathe und Willen, den  
Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten König und Herrn, Friedrich August, König  
von Sachsen *rc. rc. rc.*, Unseres vielgeliebtesten Herrn Bruders Königliche Majestät, diesen  
Morgen zum größten Leidwesen Seines Hauses und Seiner gesammten Unterthanen, aus  
dieser Zeitlichkeit abgefordert hat, und durch Höchstdessen Ableben die Königlich-Säch-  
sische Lande, nach dem in dem Königlich-Sächsischen Hause geltenden Erbfolge-Rechte,  
Uns angefallen sind, Wir auch die Regierung des Königreichs, mit Inbegriff des Kö-  
niglich-Sächsischen Antheils des Markgrasthums Oberlausitz, angetreten haben;

Als versehen Wir Uns zu den getreuen Ständen desselben, den in öffentlichen  
Functionen angestellten Dienern, und überhaupt allen Unterthanen und Einwohnern,  
Gesetzsammlung 1827. ( 14 )

welchen Standes, Würde und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen Landesherren so willig, als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue und unweigerlichen Gehorsam leisten, und sofort in allen Stücken sich, wie es pflichtbewußten Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landeshererschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns bezeigen werden.

Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierungs- und Justiz-Geschäfte nicht unterbrochen werde, so ist Unser Befehl, daß sämmtliche Collegien und Behörden im ganzen Königreiche ihre Verrichtungen provisorisch, und bis auf Unsere nähere Bestimmung gebührend und nach ihren aufhabenden Amtspflichten forsetzen, die amtlichen Ausfertigungen von nun an unter Unserm Nahmen und Titel, wo solches vorgeschrieben ist, erlassen, bei der Siegelung aber sich der bisherigen Siegel so lange, bis ihnen die neu zu verfertigenen werden zugestellet werden, bedienen sollen.

Gegeben in Unserer Residenzstadt Dresden, am 5ten May 1827.

Anton, König von Sachsen.

Graf von Einsiedel.

D. Karl Christian Kohlschütter.

Ausgegeben zu Dresden, am 7ten May 1827.